

## Satzung

### zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Niederneisen über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 29.07.2014

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederneisen in der Sitzung am 23.05.23 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

**§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung** erhält folgende Fassung:

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

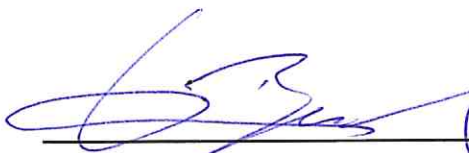
(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niederneisen, den 24.05.23



(Armin Bendel)

Ortsbürgermeister

